

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Bueb und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1986

hier: Einzelplan 15

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
— Drucksachen 10/3700 Anlage, 10/4165, 10/4180 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Bundesleistungsgesetz zu schaffen, nach dem die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz bundeseinheitlich und mit Mitteln des Bundes gewährt werden, da der Deutsche Bundestag die gegebene Finanzierungszuständigkeit der Kommunen für nicht angemessen hält;
2. im Rahmen eines Sofortprogramms zur Verbesserung der materiellen Situation von Sozialhilfeempfängern und Erwerbslosen unverzüglich die notwendigen gesetzlichen und administrativen Schritte einzuleiten, um eine Erhöhung des Eckregelsatzes der Sozialhilfe um ca. 30 % (entsprechend den Warenkorb-Berechnungen des Deutschen Vereins von 1981) durchzuführen;
3. im Rahmen eben dieses Sofortprogramms die notwendigen gesetzlichen und administrativen Voraussetzungen zu schaffen, um eine teilweise Pauschalierung der einmaligen Leistungen nach dem derzeit geltenden BSHG vorzunehmen. Pauschaliert und monatlich dem Regelsatz zugeschlagen werden sollen wiederkehrende einmalige Leistungen (wie z. B. für Kleider, Wäsche, Schuhe, Instandsetzung von Kleidern u. a.). Dabei soll der gegenwärtig errechnete Durchschnittswert um 150 % angehoben werden;
4. eine weitergehende Einschränkung der Generationssubsidarität zu beschließen. Kinder sollten nicht mehr für ihre Eltern unterhaltspflichtig sein, Eltern für ihre Kinder nur noch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Kindergeldberechtigung ausläuft.

Mit dieser Maßnahme wird eine Reduktion der sogenannten „Dunkelziffer“ in der Sozialhilfe und der daraus resultierenden besonders gravierenden materiellen Notsituation beabsichtigt;

5. die durch das Bundesleistungsgesetz entstehenden Kosten übergangsweise zwischen Bund und Ländern aufzuteilen mit einem für die Kommunen ausgabenneutralen Schlüssel. Der Bund hat die Mehrausgaben für die vorgesehenen Leistungsverbesserungen in Höhe von ca. 5 Mrd. DM zu übernehmen. Dafür ist ein neues Kapitel im Einzelplan 15 einzuführen.

Bonn, den 27. November 1985

Bueb

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

1. Die derzeitige Finanzierungszuständigkeit der Kommunen hat sich vor allem in Anbetracht der Entwicklung der Sozialhilfeausgaben als unhaltbar erwiesen. Ständig wachsenden Ausgaben, die unter anderem auch auf die Spar- und Kürzungspolitik der Bundesregierung im Sozialbereich bedingt waren, standen verminderte Einnahmen der Kommunen gegenüber. Diese Scherenentwicklung bei den Kommunalfinanzen führte zu einer restriktiven Gewährungspraxis im Bereich der Sozialhilfe, wobei nicht die Ansprüche der Leistungsempfänger als Maßstab für die Leistungsgewährung dient, sondern der gegebene Finanzspielraum. Unter derartigen Voraussetzungen erscheint die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes zur Finanzierung der Hilfe zum Lebensunterhalt als die angemessenere Lösung.
2. Ihrem gesetzlichen Auftrag zufolge soll die Sozialhilfe als letztes, existenzsicherndes Auffangnetz fungieren. Das derzeitige Niveau der Sozialhilfesätze ist jedoch bekanntermaßen unzureichend: Die Bedarfsansätze für die Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt sind veraltet und überholt. So hat der Arbeitskreis „Aufbau der Regelsätze“ des Deutschen Vereins bereits 1981 festgestellt, daß die Eckregelsätze um ca. 31 % erhöht werden müßten. Statt dessen haben jedoch die Spar- und Kürzungsmaßnahmen im Sozialbereich in den letzten Jahren zu einer fortwährenden Absenkung des Leistungsniveaus und damit zu einer weiteren Aushöhlung des Bedarfsprinzips in der Sozialhilfe geführt. Diese Entwicklung wurde auch durch die im Juli dieses Jahres erfolgte Regelsatzanhebung um ca. 8 % nicht rückgängig gemacht. Diese stellt vielmehr – wie Sozialhilfeexperten nachgewiesen haben – einen Ausgleich für den in den letzten Jahren nicht gewährten Inflationsausgleich dar, so daß damit höchstens das Niveau des Warenkorb von 1970 wiederhergestellt wird. Die geforderte Neustrukturierung des Warenkorb steht damit weiterhin aus. Als dringliche Sofortmaßnahme zur Bekämpfung von Armut und Anhebung der Armutsgrenze soll daher die vom Deutschen Verein geforderte Erhöhung der Regelsätze um 30 % durchgeführt werden.
3. Die schon oben erwähnte restriktive Gewährungspraxis der Kommunen macht sich vor allem bei der Gewährung von einmaligen Leistungen bemerkbar. Immer häufiger werden Sozialhilfeempfänger, die Anträge auf die ihnen zustehenden

Kleiderbeihilfen stellen, auf die Kleiderkammern der Wohlfahrtsverbände verwiesen und werden – entgegen gesetzlich anderslautenden Bestimmungen – Zuwendungen der freien Wohlfahrtsverbände an Sozialhilfeempfänger auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet. Auch die Beratung der Sozialhilfeempfänger über ihre Rechtsansprüche wird im Zuge dieser Entwicklung zunehmend eingeschränkt. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Sozialhilfeempfängern in den verschiedenen Kommunen und zu einer unververtretbaren Beschneidung ihrer Rechtsansprüche. Daher erscheint eine Pauschalierung der wiederkehrenden einmaligen Leistungen die angemessenere Lösung, zumal sie die diskriminierenden Momente wiederholter Antragstellung und Begutachtung reduziert. Bei einer teilweisen Pauschalierung der einmaligen Leistungen, die sich auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen wie Kleiderbeihilfe, Beihilfen für Haushaltsenergie u. ä. bezieht, muß jedoch sichergestellt sein, daß diese Neuregelung nicht zu einer Beschneidung der Leistungsansprüche führt. Daher sollen die gegenwärtigen Ausgaben für einmalige Leistungen 150 % angehoben werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß derzeit bestehende Rechtsansprüche nicht voll ausgeschöpft werden und daß die derzeit geltenden diskriminierenden Regelungen zu einer erheblichen Dunkelziffer, d. h. zur Nichtinanspruchnahme der einmaligen Leistungen führt.

4. Das geltende Sozialhilferecht und die Sozialhilfepraxis werden der gegenwärtigen Situation, die durch eine zunehmende Marginalisierung und Verarmung immer breiterer Teile der Bevölkerung gekennzeichnet ist, nicht gerecht. Sie zielen vielmehr darauf ab, die „Dunkelziffer“ der Armut zu erhöhen, die bereits 1981 in einer vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit in Auftrag gegebenen Untersuchung auf 100 % (jedenfalls bei älteren Sozialhilfeempfängern) geschätzt wurde. Als Hauptursache dafür kann die geltende Familiensubsidarität im Sozialhilferecht angesehen werden: Eltern wollen ihre Kinder nicht belasten und umgekehrt. Im BSHG entfällt heute ein Großteil der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen zur Kostenerstattung auf Kinder, die für Leistungen an bedürftigen Eltern – u. a. bei Einweisung in Heimen – aufkommen müssen. Dies hat höchst problematische Auswirkungen auf familiäre Beziehungen. Hieraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, das geltende Sozialhilferecht diesen Umständen, die u. a. auch auf veränderte Familienstrukturen zurückzuführen sind, anzupassen: Die Generationensubsidarität in der Sozialhilfe ist demzufolge derart einzuschränken, daß Kinder für ihre Eltern nicht mehr unterhaltspflichtig sind und die Unterhaltspflicht der Eltern mit dem Ende der Kindergeldberechtigung ihrer Kinder erlischt.
5. Die Mehraufwendungen der Leistungen nach dem derart reformierten Bundessozialhilfegesetz belaufen sich für
 - die Erhöhung der Regelsätze nach dem Vorschlag des Deutschen Vereins auf 2,8 Mrd. DM, wobei hiermit auch die an die Anhebung der Regelsätze gekoppelte Erhöhung der

Mehrbedarfszulagen und die dadurch bedingte Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten berücksichtigt ist;

- die Pauschalierung der generellen wiederkehrenden einmaligen Leistungen, die gemessen an den derzeitigen Ausgaben um 150 % angehoben werden, auf ca. 1,5 Mrd. DM;
- die Einschränkung der Generationensubsidarität in der Sozialhilfe auf schätzungsweise 576 Mio. DM (= derzeitige Rückflüsse bei der Sozialhilfe aufgrund der Generationensubsidarität); der damit intendierte Abbau der „Dunkelziffer“ in der Sozialhilfe würde – wenn man von einer derzeit unterstellten 100%igen Dunkelziffer ausgeht und dabei eine durchschnittliche Unterschreitung des Sozialhilfeniveaus von maximal 20 % annimmt – Mehrkosten in Höhe von 2,3 Mrd. DM im Falle einer völligen Aufhebung der Dunkelziffer verursachen.

Die hier angeführten Mehraufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen des BSHG verringern sich jedoch erheblich (um ca. 2,3 Mrd. DM) durch die Einführung einer Mindestsicherung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes, wie sie in einem Entschließungsantrag der GRÜNEN in die Haushaltsberatungen eingebracht wird.